

Satzung der Narrenzunft Kogenschinder e. V. Gaisbeuren

1. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Zunft führt den Namen „Narrenzunft Kogenschinder e. V. Gaisbeuren“. Die Zunft hat ihren Sitz in Bad Waldsee-Gaisbeuren. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Narrenzunft Kogenschinder e. V. Gaisbeuren pflegt und fördert in gemeinnütziger Weise das bodenständige Fasnachtsbrauchtum. Sie strebt insbesondere eine Belebung der alljährlichen Gaisbeurer Straßenfasnacht und des kulturellen Lebens in der Gemeinde ein.

Die Zunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Zunft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Zunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit aller Zunftmitglieder ist ehrenamtlich. Besondere Auslagen z. B. für Warenlieferungen, besondere Arbeiten, Telefon- und Portogebühren, Reisekosten usw. werden den Zunftmitgliedern vergütet, sofern diese Ausgaben unbedingt notwendig und vom Zunftrat genehmigt sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung und Erwerb

Mitglied der Zunft kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern der Zunftrat seine Zustimmung gibt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft; Probejahr; Ausschluss im Probejahr

Die Zunft führt aktive Mitglieder, für welche die Gruppenordnung nach § 23 und 24 gilt, und passive Mitglieder als Förderer der Zunft. Als Eintrittsdatum gilt das Datum, an dem der Zunftrat seine Zustimmung nach § 4 erteilt hat.

Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit einer einjährigen Probezeit. Während dieser einjährigen Probezeit kann dem Mitglied jederzeit die Mitgliedschaft entzogen werden, sofern es das Vereinsinteresse erfordert (insbesondere bei zunftschädigendem Verhalten). Für den Ausschluss im Probejahr genügt der einfache Mehrheitsbeschluss des Zunftrates. Eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes vor dem Zunftrat ist nicht erforderlich.

Nach Ablauf des Probejahres wird die Vollmitgliedschaft erworben, sofern der Zunftrat seine Zustimmung erteilt. Kommt keine Mehrheit zustande, verlängert sich die Probezeit um 12 Monate. Kommt auch danach keine Mehrheit zustande, ist dem Mitglied damit die Mitgliedschaft entzogen.

§ 5a Wahl in den Zunftrat

Wird ein Mitglied während seiner Probezeit in den Zunftrat gewählt, erwirbt es gleichzeitig die Vollmitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder können die ihnen nach Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte in gleicher Weise ausüben. Es obliegt ihnen die Pflicht, die Erreichung des in § 2 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern. Eigentümer und Träger von Masken und Kostümen sind außerdem gehalten, die für sie erlassene Masken- und Häsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten und den Weisungen der Gruppenvögte und deren Beauftragten Folge zu leisten.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, im Übrigen jeweils im Voraus spätestens mit Beginn des Geschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Zunftrat von der Beitragsentrichtung Ausnahmen gestatten.

Wird einem Mitglied aufgrund der §§ 5 und 9 die Mitgliedschaft entzogen, ist eine volle oder anteilige Rückvergütung des Jahresbeitrages nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Zunftrat.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss in der Probezeit (§ 5)
- Ausschluss nach § 9
- Auflösung der Zunft.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Kassierer schriftlich 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Besitzanspruch auf das Zunftvermögen erheben. Außerdem erlischt jedes Recht gegenüber der Narrenzunft.

§ 9 Ausschluss eines Vollmitgliedes

Ein Vollmitglied kann nach vorheriger Anhörung vor dem Zunfrat durch 2/3-Mehrheitsbeschluss aus der Zunft ausgeschlossen werden bei:

- zunftschädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen Zweck und Satzung der Zunft
- Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wobei hier keine Anhörung vor dem Zunfrat notwendig ist.

§ 10 Narrensamen

Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, die nicht freiwillig Mitglieder der Zunft sind, können sich als aktive Gruppenglieder der Zunft ohne Beitragszwang anschließen. Sie haben aber den Versicherungsanteil, der nicht höher als 1/3 des Jahresbeitrages sein darf, der Zunft zu ersetzen.

§ 11 Ehrenmitglieder

Um die Erhaltung der Gaisbeurer Fasnet und deren Brauchtum besonders verdiente Zunftmitglieder, sowie Personen, die sich um die Fasnacht, verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenzunftmeistern ernannt werden. Die Ernennung beschließt der Zunfrat, mit 2/3- Mehrheit.

Ehrenmitglieder und Ehrenzunftmeister sind auf Lebenszeit beitragsfrei.

3. Organe der Zunft – Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen jederzeit teilnehmen.

§ 13 Zunftorgane

Mitgliederversammlung und Zunfrat sind die Organe der Zunft.

§ 14 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Zunft ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist, von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Zunfrat mit 2/3 Mehrheit beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft schriftlich beim Zunftmeister beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Zunfrat. Sie geschieht in Form einer lokalen Presseveröffentlichung oder einer persönlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstermin muss mindestens eine Frist von 8 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte umfassen:

1. Berichte der Zunfratsmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung der Zunfratsmitglieder
4. Wahlen, soweit erforderlich
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme bildet die Auflösung der Zunft (§ 22).

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen mindestens 4 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Zunftmeister eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden bei der Versammlung nicht, mehr behandelt, soweit nicht 2/3 der Mitglieder diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag annehmen und in die Tagesordnung aufnehmen.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn, mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 15 Zunftrat, Vorstand i. S. d. § 26 BGB

Der Zunftrat besteht aus dem Zunftmeister, Vizezunftmeister, Kassierer, Schriftführer, Maskenwart und den Gruppenvögten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister und sein Stellvertreter (Vizezunftmeister). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis der Zunft darf der Vizezunftmeister seine Vertretungsmacht, nur bei Verhinderung des Zunftmeisters ausüben.

Dem Zunftrat obliegt, die Leitung des Vereins, die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben, die Organisation und Vorbereitung aller die Fasnet betreffenden Fragen. Er ist neben den weiteren satzungsmäßigen Aufgaben auch für jene Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Scheidet ein Mitglied des Zunfrates aus, so hat der Zunftrat da Recht, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Vereinsführung ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anzusetzen.

§ 16 Amtsdauer und Wahl von Zunfratsmitgliedern

Die Mitglieder des Zunfrates und die Kassenprüfer werden, mit Ausnahme der Gruppenvögte, von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Zunfrates

Eine Zunftratssitzung ist vom Zunftmeister, bei dessen Verhinderung vom Vizezunftmeister einzuberufen, falls

- es das Vereinsinteresse erfordert oder
- es drei Zunfratsmitglieder beantragen.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn 2/3 der Zunfratsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit in einfachen Mehrheitsabstimmungen entscheidet die Stimme des Zunftmeisters, bei dessen Verhinderung des Vizezunftmeisters. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein Zunfratsmitglied beantragt.

§ 17 a Nichtöffentlichkeitsklausel

Die Sitzungen des Zunfrates sind nichtöffentlich, d. h. es dürfen nur Zunfratsmitglieder anwesend sein. Gäste können zugelassen werden, wenn dies der Zunftrat einstimmig beschließt. Äußerungen während der Sitzung dürfen nicht nach außen getragen werden, insbesondere ist über gefasste Beschlüsse bis zur offiziellen Bekanntgabe Stillschweigen zu bewahren. Meinungsverschiedenheiten sind ausschließlich in den Sitzungen auszutragen; die Geschlossenheit aller Zunfratsmitglieder nach außen muss im Interesse der Zunft gewahrt bleiben.

Andere Zunftmitglieder können sich mit, Hilfe der offiziellen Protokolle über den Sitzungsverlauf informieren.

§ 18 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zunfrates ist, jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse der Zunft sowie evtl. Kassen der Zunftgruppen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 20 Orden

Über die Verteilung der Orden entscheidet der Zunftrat.

4. Sonstiges

§ 21 Zunftvermögen

Das Sachvermögen wird vom Maskenwart verwaltet. Er hat für die ordnungsgemäße Lagerung der Sachwerte, ihre pflegliche Behandlung, für notwendige Ergänzungen und Reparaturen zu sorgen und über das Sachvermögen Buch zu führen. Das Geldvermögen wird vom Kassierer verwaltet.

§ 22 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Zunftrat mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Zunft schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Zunft anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

Kommt in der Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Zunft in geheimer Abstimmung beschließen können.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Zunft an die Stadt Bad Waldsee/Ortschaft Reute-Gaisbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Gruppen- und Maskenordnung

§ 23 Gruppen

Innerhalb der Narrenzunft können mit Zustimmung des Zunftrates Gruppen gebildet werden. Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren (die Wahl hat unmittelbar vor oder spätestens bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen) einen Gruppenvogt und dessen Stellvertreter. Der Gruppenvogt ist ein Mitglied des Zunftrates und trägt gegenüber der Zunft volle Verantwortung. Der Stellvertreter übernimmt im Verhinderungsfall die Rechte und Pflichten des Gruppenvogtes.

Die Mitwirkung in einer Gruppe setzt die Mitgliedschaft in der Zunft voraus. Der Gruppenvogt kann Gruppenmitgliedern bei Verstößen gegen § 6 und § 24 die aktive Teilnahme bei Zunftveranstaltungen für kurze Zeit oder für die ganze Fasnacht verbieten.

§ 24 Maskenordnung

Der Erwerb von Maske und Kostüm bedarf der vorherigen Zustimmung des Zunftrates. Über den Masken- und Kostümtyp, sowie dessen Änderung und Ergänzung beschließt der Zunftrat.

Der Besitzwechsel (Verkauf, Schenkung, Vererbung usw.) ist dem Maskenwart anzuzeigen.

Bei Verleih einer Maske hat sich der Entleiher über die Eignung der Person zu vergewissern, diese über die Maskenordnung aufzuklären und zu ordentlichem Benehmen anzuhalten. Der Verleiher haftet bei Verstoß gegen die Satzung auf jeden Fall über die von ihm verliehene Maske.

Masken (Gesichtsmaske und Narrenkleid mit Zubehör) dürfen nur wie in der "Häsordnung" festgelegt getragen werden. Maske und Häs dürfen nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen getragen werden. Andere Veranstaltungen dürfen nur in Gruppen besucht werden, ein Zunftratsmitglied muss hierbei vorher informiert werden.

6. Schlussbestimmungen

§ 25 Die Gründungsmitglieder empfehlen, dass ab einer Mitgliederzahl von mehr als 100 durch Satzungsänderung ein weiteres Zunftorgan gebildet wird.

Dieses Organ soll Beratungs- und Kontrollfunktion über den Zunftrat ausüben und zu dessen. Arbeitsentlastung beitragen.

§ 26 Oberstes Ziel der Zunft ist Freude und Frohsinn zu verbreiten. In diesem Sinne soll auch das Miteinander in der Zunft gelebt und diese Satzung gehandhabt werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung wurde nach Änderung vom 29.04.2017 von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß nach § 14 beschlossen und zur Eintragung beim Amtsgericht Ulm freigegeben.

Gaisbeuren, 29.04.2017